



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 29. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –  
des Rates  
vom 19. März 2024

---

### Öffentlicher Teil

- 4) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben einer internen Meldestelle 811-2020/2025

#### Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) am 2. Juli 2023 erfolgte die Umsetzung der „EU-Whistleblowerrichtlinie“ (Richtlinie(EU) 2019/1937) in nationales Recht. Ziel des Gesetzes ist insbesondere der verbesserte Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligungen. Erlangen Personen Informationen über verbotene Missstände in ihrem (ehemaligen) Arbeitsumfeld, können diese auf den im Gesetz dargestellten Kommunikationswegen entsprechende Hinweise einreichen. Sanktionen oder gar arbeitsrechtliche Konsequenzen dürfen den Hinweisgebern hieraus nicht erwachsen.

Das Hinweisgeberschutzgesetz fordert die Einrichtung von internen und externen Meldestellen. Eine hinweisgebende Person kann hierbei wählen, welche Meldestelle sie kontaktiert. Während die externen Meldestellen auf Bundesebene zu finden sind, werden die internen Meldestellen von den jeweiligen Beschäftigungsgebern selbst betrieben.

Das Hinweisgeberschutzgesetz eröffnet den Kommunen hierbei die Möglichkeit, einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen. Aufgrund des nur schwer

kalkulierbaren Personalbedarfs für den Betrieb dieser Meldestelle bietet sich eine interkommunale Zusammenarbeit an. Der Kreis Viersen wird eine interne Meldestelle im Amt für Personal und Organisation im Bereich „Recht“ ansiedeln.

Für die nötigen Kostenerstattungen wurde ein Verteilungsschlüssel gewählt, der die entstehenden Personalkosten auf Grundlage der Anzahl der Stellen in den jeweiligen Kommunen des der Abrechnung vorausgehenden Jahres umlegt. Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sieht eine Erstattung in Höhe von jährlich 10,00 EUR je Stelle als Vollzeitäquivalent vor. Auf diese Weise wird eine Überlastung teilnehmender Kommunen ausgeschlossen, die einen geringen Mitarbeiterstamm haben.

Mit jeder teilnehmenden Kommune werden einzelne öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen, sodass die Aufgabenübertragungsabsicht einer weiteren Kommune nicht zum Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit allen Kommunen führt.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind nach Beschluss der jeweiligen Gremien bei der Bezirksregierung als zuständiger Aufsichtsbehörde anzuzeigen, aufsichtsbehördlich zu genehmigen und anschließend zu veröffentlichen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung enthält die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderlichen Regelungen. Dieses Anzeigeverfahren wird vom Kreis Viersen initiiert und geführt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeber-schutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz NRW wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Vereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)